

Hinweise zur sicheren Verwendung

1. BEZEICHUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

Handelsname : ISOVER Mineralwolle - Glaswolle

Registrierungsnummer : 01-2119472313-44-0044

Verwendung/Funktion : Dämmmaterial aus Glaswolle für den Wärme-, Schall- und Brandschutz von

Gebäuden und Haustechnik

Hersteller : Saint-Gobain ISOVER Austria GmbH

 Prager Straße 77
 Tel.: +43 (0) 2266 606-0

 2000 Stockerau
 Fax: +43 (0) 2266 61948

 Österreich
 Email: info@isover.at

Notfallnummer : +43 (0) 2266 606-0

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Bezeichnung der Gefahren : keine, nicht eingestuft und nicht kennzeichnungspflichtig.

Bitte beachten Sie trotzdem die vorliegenden Hinweise zur sicheren Verwendung

Sonstige Gefahren : keine

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Inhaltsstoffe	Registrierungs- nummer	Menge (%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß 67/548/EWG
Mineralwolle (1)	01-2119472313- 44-0044	91-99,5%	nicht eingestuft	nicht eingestuft
Bindemittel		0,5 – 9%	nicht eingestuft	nicht eingestuft

^{(1):} Mineralwolle sind künstliche Mineralfasern mit zufälliger Ausrichtung, die einen Alkali- und Erdalkalioxidgehalt (Na₂O+K₂O+CaO+MgO+BaO) von größer 18 Gew.-% aufweisen und eine der Kriterien laut Anmerkung Q der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen (siehe Abschnitt 15).

Mögliche Beschichtungs-Materialien: Glasgewebe, Polyester-Gewebe, Aluminium-Folie oder Alu Kraft Papier

Die am 01.06.2007 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) verlangt Sicherheitsdatenblätter (SDBL) nur für gefährliche Stoffe und Gemische/Zubereitungen. Mineralwolle-Produkte sind Artikel unter REACH, jedoch nicht als gefährlich eingestuft, und daher sind Sicherheitsdatenblätter nicht gesetzlich vorgeschrieben. Trotzdem hat die Saint-Gobain ISOVER Austria GmbH auf freiwilliger Basis entschieden, ihren Kunden die notwendigen Informationen zur sicheren Verwendung ihrer Mineralwolle-Produkte in Form der vorliegenden "Hinweise zur sicheren Verwendung" zur Verfügung zu stellen.

Ausgabedatum: 23.04.2013 Seite: 1/6

4. ERSTE-HILFE MASSNAHMEN

Nach Einatmen : für Frischluft sorgen. Hals, Rachen spülen und Nase putzen.

Nach Hautkontakt : Falls durch mechanische Effekte der Fasern Juckreiz auftreten sollte, verunreinigte Kleidung

ausziehen und Haut mit fließendem, kaltem Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt : Nicht reiben. Vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder fließendem Wasser spülen (15 Min.),

ggf. Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken : größere Mengen Wasser trinken

Wenn die Erste-Hilfe Maßnahmen nicht wirken und bei Unwohlsein, Arzt aufsuchen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Glaswolleprodukte sind nicht brennbar. Ausnahmen sind aufgrund der Kaschierung möglich. Verpackung ist brennbar.

Geeignete Löschmittel : Wasser, Schaum, CO₂ und Löschpulver

Verbrennungsprodukte : Von Produkt und Verpackung: CO₂, CO und Spurengase wie Ammoniak, Stickoxide und

flüchtige organische Stoffe

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

: In der Regel nicht erforderlich. Bei hohen Staubkonzentrationen persönliche

Schutzausrüstung gemäß Kapitel 8 tragen.

Umweltschutzmaßnahmen : keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Reinigungsverfahren : Produkt mechanisch aufnehmen, ggf. vorher mit Wasser befeuchten

7. LAGERUNG UND HANDHABUNG

Handhabung

- Technische Maßnahmen : Das Zuschneiden ist vorzugsweise mit einem Messer durchzuführen. Werden

schnelllaufende Schneidevorrichtungen (z.B. Bandsägen) verwendet, müssen diese

mit wirksamen Absaugungen ausgerüstet sein.

- Vorsichtsmaßnahmen : Arbeitsplatz, soweit möglich, belüften. Siehe Kapitel 8.

: Unnötiges Hantieren mit dem ausgepackten Produkt vermeiden. Siehe Kapitel 8.

Lagerung

- Technische Maßnahmen : Produkt trocken, vor Wetter geschützt und in Abstimmung mit der

standortspezifischen Risikobewertung lagern.

- Geeignete Lagerbedingungen : Produkt in der Originalverpackung, trocken und gegen mechanische Beschädigung

geschützt lagern.

- **Zusammenlagerungshinweise** : keine

- **Verpackungsmaterial** : Produkt wird verpackt in Polyethylen-Folie, teilweise auf Holzpaletten geliefert.

Ausgabedatum: 23.04.2013 Seite: 2/6

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Expositionsgrenzwerte : Keine auf Europäischer Ebene.

Die maximale Arbeitsplatzkonzentration als Tagesmittelwert (MAK-Wert) für biologisch inerte Stäube gemäß Österreichischer Grenzwerteverordnung 2011 (BGBl. II Nr. 429/2011) beträgt:

einatembare Fraktion: 10 mg/m³
 alveolengängige Fraktion: 5 mg/m³

Begrenzung und Überwachung der Exposition : keine

Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz : Bei empfindlicher Schleimhaut und/oder starker Staubentwicklung

Atemschutz, z.B. partikelfilternde Halbmaske mit P1-Filter (nach DIN

EN 149) benutzen.

- Handschutz : ggf. Schutzhandschuhe aus Leder oder nitrilbeschichtete

Baumwollhandschuhe (nach DIN EN 388) verwenden

- Augenschutz : Bei starker Staubentwicklung und/oder Überkopfarbeiten Schutzbrille

(nach DIN EN 166) tragen.

- **Hautschutz** : Locker sitzende, geschlossene Arbeitskleidung tragen. Bei

empfindlicher Haut nach dem Abwaschen des Staubes Schutzcreme

oder Lotion benutzen.

- **Hygienemaßnahmen** : Hände vor dem Waschen mit kaltem Wasser abspülen.

Arbeitskleidung und allgemeine Maßnahmen



Wenn möglich, Arbeitsbereich lüften



Unbedeckte Haut-Partien schützen. In unbelüfteten Räumen Einwegmaske tragen



Bei Überkopfarbeiten Schutzbrille tragen



Abfälle nach den örtlichen Bestimmungen entsorgen



Arbeitsbereich mit Staubsauger reinigen



Hände vor dem Waschen mit kaltem Wasser abspülen

Ausgabedatum: 23.04.2013 Seite: 3/6

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aggregatzustand : fest

Form : elastische Festkörper in unterschiedlicher Formgebung, insbesondere

in Form von Filzen, Rollen, Matten, Platten, Schalen, Streifen, Bahnen

oder loser Wolle

Farbe : gelb/weiß

Geruch : geruchlos

pH-Wert : nicht anwendbar

Siedepunkt/-bereich : nicht anwendbar

Dampfdruck : nicht anwendbar

Entflammbarkeit : nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : nicht anwendbar

Dichte : $10 - 125 \text{ kg/m}^3$

Wasserlöslichkeit : generell chemisch inert und unlöslich in Wasser

Fettlöslichkeit : nicht anwendbar

Weitere Informationen

Längengewichteter mittlerer geometrischer Durchmesser der Fasern: 3 bis 5 µm

Längengewichteter mittlerer geometr. Durchmesser abzgl. der 2-fachen geometr. Standardabweichung*: $< 6~\mu m$

Ausrichtung der Fasern : zufällig

*: Verordnung (EG) 1272/2008, Anmerkung R

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Stabilität : Für die Verarbeitung: Stabil bei normalen Verarbeitungs-Bedingungen

Für Hochtemperatur-Anwendungen: organische Bestandteile zersetzen

sich oberhalb von 200°C

Gefährliche Reaktionen : Keine bei normalen Verarbeitungs-Bedingungen

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Für die Verarbeitung: Stabil bei normalen Verarbeitungs-Bedingungen

Für Hochtemperatur-Anwendungen: Durch die Zersetzung des Bindemittels ab 200°C werden CO₂ und einige Spurengase freigesetzt. Dauer und Menge der Freisetzung hängen von der Dicke des Produkts, dem Bindemittelgehalt und der angewendeten Temperatur ab. Während erstem Aufheizen für gute Belüftung sorgen oder persönliche Schutzausrüstung

verwenden.

Ausgabedatum: 23.04.2013 Seite: 4/6

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Akute Effekte

Durch die mechanischen Effekte der Fasern in Kontakt mit der Haut kann es zu vorübergehendem Juckreiz kommen.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Dieses Produkt stellt bei normaler Verwendung keine Gefahr für Tiere oder Pflanzen dar.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Entsorgung/Abfall des Produktes : Gemäß Novelle der Deponieverordnung, gültig seit 2008-03-01 und dem

Anhang 2, Pkt. 2, Liste II, Tab. 2.1 und 2.2 sind Mineralwolleabfälle einschließlich allfälliger Beschichtungen zur Deponierung auf Baurestmassenund Massenabfalldeponien ohne vorherige Untersuchung geeignet; intakte Produkte können wieder eingebaut werden. In anderen europäischen Ländern als

Österreich, sind die jeweiligen lokalen Bestimmungen zu beachten.

Verpackung : Die Verpackung ist entpflichtet im Sinne der Verpackungsverordnung und ist

in öffentliche Sammelsysteme einzubringen (z.B. gelber Sack,

Kunststoffabfallcontainer).

Abfallcode laut Europäischem Abfallkatalog : 17 06 04 **Abfallschlüsselnummer nach ÖNORM S 2100, ed. 2005** : 31416

14. ANGABE ZUM TRANSPORT

Keine Bestimmungen. Produkt während des Transports trocken halten.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Europäische Richtlinie 97/69/EG, ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 betreffend die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, stuft Glasfasern nicht als gefährlich ein, wenn sie die Anmerkung Q laut dieser Verordnung befolgen. Die Anmerkung Q definiert, dass die Einstufung als karzinogen (krebserzeugend) nicht zwingend ist, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Mit einem Kurzzeit-Inhalationsbiopersistenztest wurde nachgewiesen, dass die gewichtete Halbwertszeit der Fasern mit einer Länge von über 20 µm weniger als 10 Tage beträgt.
- Mit einem Kurzzeit-Intratrachealbiopersistenztest wurde nachgewiesen, dass die gewichtete Halbwertszeit der Fasern mit einer Länge von über 20 µm weniger als 40 Tage beträgt.
- Bei einem geeigneten Intraperitonealtest ergaben sich keine Belege für übermäßige Karzinogenität.
- Bei einem geeigneten Langzeit-Inhalationstest blieben eine relevante Pathogenität oder neoplastische Veränderungen aus.

Mineralwolle (Glas-, Stein- und Hüttenwolle) ist **nicht eingestuft** in der Europäischen Verordnung betreffend die Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ("CLP" Verordnung – Verordnung EG Nr. 1272/2008), als Europäische Umsetzung des internationalen Global Harmonisierten Systems ("GHS").

Ausgabedatum: 23.04.2013 Seite: 5/6

16. WEITERE INFORMATIONEN

Die Glaswolle-Fasern dieses Produktes sind **freigezeichnet** von der karzinogenen Einstufung laut der Europäischen Richtlinie 97/69/EG und der Verordnung (EG) 1272/2008.

Alle Produkte, die von Saint-Gobain ISOVER Austria GmbH hergestellt werden, bestehen aus nicht-eingestuften Fasern und sind von EUCEB zertifiziert.

EUCEB (European Certification Board für Mineal Wool Products, www.euceb.org) ist eine freiwillige Initiative der Mineralwolle-Industrie. Sie ist eine unabhängige Zertifizierungsstelle die sicherstellt, dass die Produkte aus Fasern erzeugt werden, die den Freizeichnungs-Kriterien für Karzinogenität laut Anmerkung Q der Europäischen Richtlinie 97/69/EG und der Verordnung (EG) 1272/2008 entsprechen. EUCEB ist ISO 9001:2000 zertifiziert.

Um sicherzustellen, dass die Fasern den oben genannten Freizeichnungs-Kriterien entsprechen, werden alle Tests und Überwachungsmaßnahmen durch unabhängige, qualifizierte Institutionen durchgeführt. EUCEB stellt sicher, dass die Hersteller von Mineralwolle, ein System zur internen Eigenkontrolle eingeführt haben.

Die Mineralwolle-Produzenten verpflichten sich gegenüber EUCEB:

- Berichte von Probenahmen und Analysen durch von EUCEB anerkannte Labore zur Verfügung zu stellen, die beweisen, dass die Fasern einer der vier Kriterien zur Freizeichnung laut Anmerkung Q der Europäischen Richtlinie 97/69/EG entsprechen;
- zweimal pro Jahr an jedem Produktions-Standort durch eine unabhängige, von EUCEB anerkannte Dritt-Partei kontrolliert zu werden (Probenahme und Einhaltung der ursprünglichen chemischen Zusammensetzung); und
- an jedem Produktions-Standort ein System zur internen Eigenkontrolle eingeführt zu haben.

Produkte die durch EUCEB zertifiziert wurden, sind am EUCEB Logo auf der Verpackung erkennbar:



Alle ISOVER Mineralwolle-Dämmstoffe sind außerdem mit dem **RAL-Gütezeichen** für Erzeugnisse aus Mineralwolle ausgezeichnet und entsprechen damit dem höchsten Sicherheitsstandard für Dämmstoffe. Die von der Gütegemeinschaft Mineralwolle ausgezeichneten Mineralwolle-Dämmstoffe überzeugen durch hervorragende Wärme-, Schall- und Brandschutzeigenschaften. Sie sind gesundheitlich unbedenklich und entsprechen der Richtlinie 97/69/EG.



ISOVER Austria Wärmedämmstoffe für den Innenbereich sind mit dem Umweltzeichen "Der Blaue Engel" ausgezeichnet. Sie sind über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus schadstoffarm und in der Wohnumwelt aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich.



2001 hat die Internationale Krebsagentur (IACR) Mineralwolle neu bewertet (Isolier-Glaswolle, Steinwolle und Hüttenwolle) und von Gruppe 2B (möglicherweise karzinogen) auf Gruppe 3 "Stoff, der nicht als karzinogen für Menschen eingestuft werden kann" neu eingestuft. (Siehe Monograph Vol 81, http://monographs.iarc.fr/)

Personen, die weitere Informationen zu diesem Produkt wünschen, kontaktieren bitte den Hersteller (Kontaktdaten siehe Seite 1).

Die Informationen, die in diesem Dokument nach bestem Wissen zur Verfügung gestellt werden, entsprechen dem Stand vom 23.04.2013.

Verwender dieses Produktes werden darauf hingewiesen, dass die unsachgemäße Verwendung dieses Produktes zu möglichen Risiken führen kann.

Ausgabedatum: 23.04.2013 Seite: 6/6